**Statuten**

**Fischereiverein Valposchiavo**

(Fusion vom 22. März 2024)

I. ZWECK

Art. 1

Der Fischereiverein Valposchiavo ist eine Sektion des kantonalen Fischereiverbandes und hat folgende Ziele:

a) die Wiederbesiedlung der öffentlichen Gewässer im Gebiet des Poschiavo-Tals, die mit allen gesetzlich zulässigen und von der Erfahrung empfohlenen Mitteln erreicht werden soll, vor allem durch:

- Schutz des Wachstums und der natürlichen Fortpflanzung der Fischfauna und ihrer Umwelt;

- Einsetzen von kleinen Fischen;

b) die Verteidigung der Rechte und Interessen der Fischer;

c) die Organisation der Kurse und die Erlangung des Befähigungsnachweises für die Fischerei (SaNa-Zertifikat);

d) Förderung der Fischerei durch die Organisation jährlicher Veranstaltungen.

Art. 2

Um seinen Zweck zu erreichen, stützt sich der Verein auf:

a) die Beiträge der Mitglieder und ihre freiwilligen persönlichen Leistungen;

b) allfällige Subventionen der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;

c) Beiträge von öffentlichen oder privaten Vereinigungen;

d) auf das Einkommen der Teilnehmer des Kurses für die SaNa-Zertifizierung.

**II. MITGLIEDER**

Art. 3

Jeder, der ein Interesse an der Fischerei hat und sich zur Einhaltung der Statuten verpflichtet, kann dem Verein beitreten, sofern er oder sie vom Vorstand aufgenommen wird.

Art. 4

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Beiträge zu entrichten. Ein Mitglied kann den Verein jederzeit durch schriftliche oder mündliche Erklärung seines Rücktritts gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden (Präsident) verlassen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied alle Rechte an ihm, ist aber nicht von den Verpflichtungen befreit, die es während seiner Mitgliedschaft übernommen hat. Diejenigen, die auch nach schriftlicher Aufforderung der Kassiererin oder des Kassierers keinen Jahresbeitrag zahlen, gelten als aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 5

Ehrenmitglieder werden währnd der Generalversammlung ernannt und sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Sie genießen dennoch die gleichen Rechte wie andere Mitglieder.

**III. ORGANE**

Art. 6

Die Organe des Unternehmens sind:

a) Generalversammlung;

b) Vorstand;

c) Prüfungsausschuss.

Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst, wenn nicht von mindestens 1/10 der Anwesenden der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragt wurde. Der Vorstandsvorsitzende (Präsident ) nimmt an der Abstimmung teil und nimmt an der Sitzung teil.

Art. 7

Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz oder durch diese Satzung obliegen.

Art. 8

Die Generalversammlung tritt an einem Ort zusammen, den der Vorstand von Zeit zu Zeit festlegt.

Sie ist:

a) ordentlich und findet einmal jährlich statt;

b) außerordentliche Sitzungen, die entweder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Antrags unter genauer Angabe des Zwecks der Sitzung stattfinden.

Art. 9

Die Generalversammlung wird vom Vorstand auf persönliche Einladung einberufen. Die Einberufung wird mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin versandt und muss die Tagesordnung enthalten. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht entschieden werden.

Art. 10

Ein oder mehrere Mitglieder können die Annahme eines oder mehrerer Anträge auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung durch schriftlichen Antrag an den Vorstand bis Ende Februar eines jeden Jahres beantragen.

Art. 11

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, mit Ausnahme der Satzungsänderung, für die eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

Art. 12

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Prüfungsberichts, sowie die Festsetzung der Jahresgebühr;

b) wählt die Mitglieder des Vorstands;

c) Wahl von Rechnungsprüfern;

d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

e) Formulierung von Anträgen an den Vorstand.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand nimmt die Interessen des Vereins wahr, vertritt sie gegenüber Dritten, fördert ihren Nutzen und setzt ihre Beschlüsse um oder lässt sie ausführen.

Art.14

Der Vorstand muss ungerade sein und sich aus mindestens 5 Personen zusammensetzen, die mehr als die folgenden Rollen ausfüllen können:

a) Der Präsident beruft die Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand zur ordentlichen jährlichen Generalversammlung ein, wann immer er es für notwendig hält. Er bereitet die Entwürfe vor, leitet die Diskussion und führt in Zusammenarbeit mit dem Aktuar die notwendige Korrespondenz;

b) der Vizepräsident ersetzt und/oder unterstützt den Präsidenten wie oben;

c) Der Aktuar führt Protokoll zu den jeweilig gefassten Beschlüssen und unterstützt den Vorsitzenden wie oben;

d) Der Kassierer zieht die Beiträge der Mitglieder ein und verwaltet das Vermögen des Vereins

e) Die restlichen Vorstandsmitglieder (Beiräte/ Assessori) nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil und unterstützen die anderen Mitglieder sofern notwendig.

Art. 15

Der Prüfungsausschuss:

Der Prüfungsausschuss überwacht die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Buchführung, und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht. Er besteht aus zwei Mitgliedern, die für eine Amtszeit von 4 Jahren in den Vorstand gewählt werden.

Art. 16

Sowohl der Vorstand als auch die Rechnungsprüfer treten ihr Amt nach der ordentlichen Generalversammlung an und bleiben 4 Jahre im Amt. Die Geschäftsstelle ist kostenlos und die Mitglieder können jederzeit wiedergewählt werden.

IV. VERWALTUNG UND VERANTWORTLICHKEITEN

Art. 17

Das Vereinsvermögen wird alimentiert:

a) mit dem Jahresbeitrag, der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Jahr zu beschließen ist;

b) mit den Subventionen, die der Verein erhält;

c) mit freiwilligen Spenden oder Beiträgen;

d) mit den Einkünften aus der Organisation der Kurse für die SaNa-Zertifizierung;

e) mit Erträgen aus verschiedenen Projekten der Gesellschaft.

Art. 18

Das Verwaltungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 19

Die Einnahmen werden in erster Linie verwendet:

a) zur Deckung gewöhnlicher Ausgaben, zur Bezahlung von Sonderaufträgen und zur Organisation von Veranstaltungen;

b) zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen. Sofern der gesamte jährliche ausserordentliche Aufwand CHF 5'000 nicht überschreitet, kann dies vom Vorstand beschlossen werden, höhere Ausgaben müssen von der Generalsammlung beschlossen werden.

V. AUFLÖSUNG

Art. 20

Der Verein kann durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 21

Wenn der Verein aufgelöst wird, wird sein Vermögen dem kantonalen Fischereiverband übergeben, damit dieser es verwalten und einer neuen Gesellschaft zur Verfügung stellen kann, die in Valposchiavo gegründet werden soll, mit den gleichen Zielen wie der aufgelöste Fischereiverein.

Voraussetzung für eine allfällige Fusion mit einem anderen Fischereiverband des Kantons ist, dass die Statuten des Fischervereins Valposchiavo unverändert bleiben.

**VIII. Schlussbestimmungen**

Art. 22

Diese Statuten wurden von der außerordentlichen Generalversammlung vom 22.03.2024 diskutiert und genehmigt. Sie treten am 22.03.2024 in Kraft. Die bisherigen Statuten der beiden Gesellschaften und die nachfolgenden Protokollbeschlüsse verlieren damit ihre Gültigkeit.

Für den Fischereiverein Valposchiavo

Der Präsident: Sergio Gurini

Der Aktuar: Nardo Molinari

Fusionsgesetz; LFus: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/320/it